

Repetitionsstunde ÖffRecht FS21

A photograph of a modern building facade with large, dark-framed windows and white architectural elements, viewed from a low angle looking up.

FALL GERICHTSSCHREIBERIN BRUNNER

MLAW LUCIEN KÄSLIN-TANDUO

Lernziele

- Repetition des Gutachtenstils
- Repetition der formellen Prüfung BöA (inkl. Schema)
- Repetition der materiellen Prüfung BöA (inkl. Schema)
- Repetition Wirtschaftsfreiheit
- Lernen aus den häufigsten Fehlern bei Assessment-Prüfungen

Ablauf

1. Vorbemerkungen zum Gutachtenstil
2. Formelle Prüfung BöA inkl. Fragen
3. Pause 5'
4. Materielle Prüfung BöA inkl. Fragen
5. Pause 10' [Link](#)
6. Die häufigsten Fehler bei der Assessmentprüfung
7. Schlussbemerkungen und Fragen

Vorbemerkungen zum Gutachtenstil

1. Obersatz

- Brunner könnte aufgrund der Nichtbewilligung der Nebenbeschäftigung als Anwältin in ihrem Grundrecht auf Wirtschaftsfreiheit gem. Art. 27 BV verletzt worden sein.

2. Voraussetzung

- Dazu müsste der Staat in ungerechtfertigter Weise in ihr Anspruch auf freie Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eingegriffen haben.

3. Definition

- Ungerechtfertigt ist ein Grundrechtseingriff dann, wenn er die Anforderungen von Art. 36 BV nicht erfüllt und/oder andere Bestimmungen von Art. 94 verletzt.

4. Subsumtion

- Indem Brunner die Nebentätigkeit als Anwältin nicht bewilligt wurde, konnte sie die wirtschaftliche Tätigkeit nicht (frei) ausüben.

5. Ergebnis

- Mit der Nichtbewilligung der Tätigkeit wurde das Grundrecht auf Wirtschaftsfreiheit in ungerechtfertigter Weise verletzt.

Sachverhalt Fall Gerichtsschreiberin Brunner



50%-Stelle



20%-Stelle

Verwaltungskommission
OGer ZH



1. Satz einer Prüfung: Was wird geprüft?

- Prüfungsfrage?
- Punkteverteilung beachten

Formeller Teil

Es wird geprüft, ob die **Eintretensvoraussetzungen für eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG** gegeben sind.

Materieller Teil

Es wird geprüft, **ob die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten begründet ist.**

Falllösung

Schema zum formellen Teil (Sachurteils-, Eintretensvoraussetzungen)

1. Anfechtungsobjekt (Art. 82-85 BGG)
 - a) Grundsatz (Art. 82 BGG)
 - b) Sachausnahmen (Art. 83 f. BGG)
 - c) Streitwertgrenze (Art. 85 BGG)
2. Vorinstanz (Art. 86-88 BGG)
3. Beschwerdegrund (Art. 95-98 BGG)

4. Beschwerderecht (Prozessvoraussetzungen, Beschwerdelegitimation, Beschwerdebefugnis; Art. 89 BGG)
5. Beschwerdefrist (Art. 100 f. BGG)
6. Form und Inhalt (Art. 42 und 106 Abs. 2 BGG)
7. Gesamtfazit zum formellen Teil: Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig/unzulässig. Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eintreten/nicht eintreten.

Schema zum materiellen Teil (Prüfung der Begründetheit)

Einschlägiges Grundrecht? -> Wirtschaftsfreiheit, Art. 27 BV

1. Schutzbereich

- a) Sachlich
- b) Persönlich

2. Eingriff

3. Grundsatzkonformität (Vereinbarkeit mit Art. 94 BV)

- a) Grundsatzwidrige Einschränkung
- b) Grundsatzkonforme Einschränkung

4. Verfassungskonformität

a) Gesetzliche Grundlage

- i. Normdichte
- ii. Normstufe

b) Rechtfertigungsgrund

c) Verhältnismässigkeit

- i. Eignung
- ii. Erforderlichkeit
- iii. Zumutbarkeit

5. Kerngehalt

6. Gleichbehandlung der Konkurrenten
 - a) Direkte Konkurrenten
 - b) Ungleichbehandlung von Konkurrenten
 - c) Rechtfertigung
7. Gesamtergebnis